

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB § 845

Nach dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes ist der Ehemann nicht mehr berechtigt, von dem verantwortlichen Schädiger Schadensersatz nach § 845 BGB wegen Behinderung der verletzten Ehefrau in der Haus-
haltungsführung zu verlangen.

BGH, Beschl. v. 9. Juli 1968 - GSZ 2/67

BUNDESGERICHTSHOF

GSZ_2/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich M [REDACTED] in B [REDACTED],
O [REDACTED] F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schlosser Jakob I [REDACTED] in B [REDACTED],
B [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] .

Der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 9. Juli 1968 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, der Senatspräsidenten Dr. Hauß und Dr. Kuhn sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Kreft, Dr. Hußla, Dr. Mattern und Mormann beschlossen:

Nach dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes ist der Ehemann nicht mehr berechtigt, von dem verantwortlichen Schädiger Schadensersatz nach § 845 BGB wegen Behinderung der verletzten Ehefrau in der Haushaltsführung zu verlangen.

G r ü n d e :

I.

a) Der VI. Zivilsenat hat dem Großen Senat für Zivilsachen gemäß § 137 GVG die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt,

ob der Ehemann auch nach dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes wegen der Behinderung der verletzten Ehefrau in der Haushaltsführung von dem verantwortlichen Schädiger Schadensersatz nach § 845 BGB fordern kann.

Der Vorlage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte hat im Jahr 1961 mit seinem Kraftwagen die Ehefrau des Klägers angefahren und erheblich verletzt. Die Landesversicherungsanstalt gewährt der Verunglückten bis auf weiteres wegen Minderung ihrer Erwerbs-



fähigkeit eine Rente von rund 45 DM monatlich. Der Kläger begehrt vom Beklagten in Höhe von zwei Dritteln Schadensersatz wegen Ausfalls der Arbeitsleistung seiner Ehefrau im Haushalt. Landgericht und Oberlandesgericht haben den Klaganspruch dem Grunde nach (zu 2/3) für gerechtfertigt erklärt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel der Klagabweisung weiter.

Der VI. Zivilsenat hält sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch den Großen Senat für Zivilsachen für erforderlich, zumal die Vorlegungsfrage auch das Arbeitsgebiet des III. Zivilsenats unmittelbar berührt.

b) Die Voraussetzungen des § 137 GVG für die Vorlage an den Großen Senat für Zivilsachen sind gegeben. Die Vorlegungsfrage hat sowohl wegen der Häufigkeit der davon betroffenen Fälle als auch wegen ihrer rechtlichen Auswirkungen grundsätzliche Bedeutung.

II.

Der Große Senat für Zivilsachen verneint die Vorlegungsfrage.

a) Grundlage des § 845 BGB, soweit er den Mannesanspruch wegen entgehender Haushaltsdienste bei Verletzung der Ehefrau betrifft, ist die ursprüngliche rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Ehemann und Ehefrau im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Danach schuldete und leistete die Ehefrau ihre Haushaltsarbeit nur dem Ehemann (§ 1356 a.F. BGB); er allein war nicht nur Gläubiger, sondern auch Leistungsempfänger. Infolgedessen wurde durch den Ausfall ihrer Arbeitskraft rechtlich in der Regel nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann geschädigt. Da er jedoch nicht Träger des unmittelbar verletzten Rechtsguts (Körper, Gesundheit, Freiheit) war, bedurfte es einer Vorschrift, die die Liquidation dieses Drittschadens ermöglichte.

Inhaltlich wurde ein Schaden bereits im Wegfall der Arbeitskraft selbst gesehen. Dabei spielte es keine Rolle, ob er zu Vermögensaufwendungen führte, etwa durch Entlohnung einer Ersatzkraft, oder ob dies nicht der Fall war, indem ein Ausgleich durch die unbezahlte Arbeit anderer Familienmitglieder oder überhaupt nicht stattfand. Der Schadensbegriff wurde hier also schon damals normativ aufgefaßt.

b) Spätestens mit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes (vom 18. Juli 1957, BGBl I 609) am 1. Juli 1958 ist jene Grundlage des § 845 BGB weggefallen. Dabei ist maßgebend nicht, ob sich hinsichtlich der Tätigkeit der Ehefrau im Haushalt die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber früher geändert haben, sondern daß sich die Wertung und rechtliche Einordnung ihrer Tätigkeit geändert hat.

Hunmehr hat die Ehefrau die Haushaltsführung nicht nur dem Ehemann, sondern - als Unterhaltsleistung - der ganzen Familie zu erbringen (§ 1360 Satz 1, Satz 2 Halbs. 1 n.F. BGB). Die Haushaltsführung der Ehefrau steht in dieser Hinsicht gleichberechtigt neben der Erwerbstätigkeit des

Ehemanns. Die Annahme, durch ihren Ausfall sei allein oder auch nur in erster Linie der Ehemann geschädigt, ist damit unvereinbar. Stellt man auf die Person des Leistungsempfängers ab, so kommen als geschädigt alle Familienmitglieder einschließlich der Ehefrau selbst in Betracht. Dabei ist eine Gesamtgläubigerschaft zwischen ihnen nicht zu begründen. Am ehesten wäre Teilgläubigerschaft zu erwägen; sie läßt sich jedoch praktisch nicht durchführen. Sinnvoll ist vielmehr nur ein Schadensersatzanspruch in der Person desjenigen, der durch die unerlaubte Handlung in seinen Rechtsgütern unmittelbar verletzt ist, also in der Person der Ehefrau hinsichtlich des gesamten Schadens, der durch den Ausfall ihrer Arbeitsleistung hervorgerufen ist. Die neuere Rechtsprechung des VI. Zivilsenats bejaht einen solchen Anspruch der Ehefrau mit Recht (BGHZ 38, 55). Ein gleichgerichteter Anspruch des Ehemanns hat daneben keinen Platz. Dies ist auch die überwiegende Auffassung der neueren Untersuchungen im Schrifttum. Die Subjektbezogenheit des Ersatzanspruchs findet zugleich ihre Rechtfertigung als Ausstrahlung des in der neueren Rechtsprechung entwickelten normativen Schadensbegriffs. Sie hat insbesondere eine Parallele in der eigenen Ersatzforderung wegen Arbeitsausfallschadens, die die Rechtsprechung dem verletzten Gesellschafter einer Personalgesellschaft auch bei Fortzahlung einer gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Tätigkeitsvergütung zuerkennt (Urt. v. 5. Februar 1963 - VI ZR 33/62 - ILM BGB § 249 (C b) Nr. 11).

Inhaltlich gilt auch für den jetzigen Anspruch der Ehefrau der normative Schadensbegriff, wie er bereits für den früheren Mannesanspruch (§ 845 BGB) anerkannt war und inzwischen in Abkehr von der reinen Differenzhypothese sich auch anderweit durchgesetzt hat, insbesondere beim

Schadensersatzanspruch des verletzten Arbeitnehmers oder Gesellschafters trotz Lohnfortzahlung (BGHZ 7, 30; 21, 112; Urt. v. 5. Februar 1963 aaO). Hiernach steht der Ehefrau, nicht dem Ehemann, wegen ihrer Behinderung in der Haushaltsführung ein Schadensersatzanspruch unabhängig davon zu, ob sie tatsächliche Aufwendungen für die Entlohnung einer Ersatzkraft hat. Zur Bemessung des Schadens können derartige mögliche Aufwendungen einen Anhaltspunkt geben.

Dr. Fischer

Senatspräsident Dr. Hauß
ist beurlaubt und des-
halb gehindert zu unter-
schreiben

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Johannsen

Dr. Heimann-Trosien

Dr. Kreft

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und des-
halb gehindert zu un-
terschreiben

Dr. Fischer

Dr. Mattern

Mormann